

## **Dienstvereinbarung**

zwischen der  
Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig (nachstehend „HMT Leipzig“ genannt)

und

dem Personalrat der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig (nachstehend „Personalrat“ genannt)

zum Umgang mit befristeter Beschäftigung und zur Förderung von Karriereperspektiven an sächsischen Hochschulen.

### **Präambel**

Die HMT Leipzig hat sich zum „Rahmenkodex über den Umgang mit befristeter Beschäftigung und Förderung von Karriereperspektiven an den Hochschulen im Freistaat Sachsen“ (im folgenden Rahmenkodex) bekannt. Die Beteiligten dieser Dienstvereinbarung vereinbaren darüber hinaus auch im Verhältnis untereinander die Anerkennung des Rahmenkodex. Eine weitere bzw. ergänzende Ausgestaltung des Rahmenkodex erfolgt auf Grundlage der nachfolgenden Regelungen.

### **§ 1 Studentische Hilfskräfte**

- (1) Die HMT Leipzig setzt studentische Hilfskräfte nur für Dienstleistungen in künstlerischer Praxis, Forschung und Lehre ein. Die Laufzeit von Verträgen für studentische Hilfskräfte soll für die Umsetzung dieser Dienstleistungen mindestens drei Monate betragen.
- (2) Darüber hinaus wirken studentische Hilfskräfte unterstützend im Umfeld von Forschung, künstlerischer Entwicklungsvorhaben und Lehre mit, so beispielsweise bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen, Übungen, Fachpraktika, Kolloquien, Exkursionen, der Betreuung studentischer Arbeitsgruppen. Die Laufzeit von Verträgen, die einen solchen kurzfristigen Bedarf an Dienstleistungen widerspiegeln, kann auch unter drei Monaten betragen.

### **§ 2 Künstlerische/Wissenschaftliche Hilfskräfte**

Die HMT Leipzig setzt künstlerische und wissenschaftliche Hilfskräfte nur für Dienstleistungen in Lehre, künstlerischer Praxis und Forschung ein. Die Laufzeit von Verträgen für die künstlerischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte soll mindestens sechs Monate betragen.

...

### **§ 3 Lehraufträge**

- (1) Lehraufträge können zur Ergänzung und zur Erbringung des Lehrangebotes erteilt werden, auch über einen Zeitraum von mehreren Semestern. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr.
- (2) Die HMT Leipzig wirkt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten laufend auf eine angemessene Vergütung von Lehraufträgen hin.

### **§ 4 Künstlerische/wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, kunst-/wissenschaftsunterstützendes Personal**

- (1) Die HMT Leipzig betreibt eine mittel- und langfristige Personalplanung. Für Daueraufgaben (regelmäßig wiederkehrende bzw. kontinuierlich anfallende Aufgaben) sollen unbefristete Beschäftigungsverhältnisse vorgesehen werden.
- (2) Die HMT Leipzig verpflichtet sich zu einer gleichstellungsorientierten Personalplanung und -entwicklung. In Bereichen mit einer strukturellen Unterrepräsentation von Frauen verpflichtet sie sich zu einer aktiven Rekrutierungspolitik.
- (3) Die HMT Leipzig betreibt eine aktive Personalentwicklung und ermöglicht ihren Beschäftigten eine aufgabenadäquate Weiterbildung. Der Personalrat wird durch die Hochschulleitung aktiv in die Erstellung und regelmäßige Fortschreibung eines Personalentwicklungskonzeptes einbezogen.
- (4) Die befristete Beschäftigung von künstlerischen / wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und kunst- bzw. wissenschaftsunterstützendem Personal richten sich nach Artikel 4 des Rahmenkodex.
- (5) Neu zu besetzende Stellen mit einer Vertragslaufzeit von über sechs Monaten sollen in der Regel öffentlich ausgeschrieben werden. Davon kann nur in Ausnahmefällen abgewichen werden. Die Gründe für einen Ausschreibungsverzicht sind in den Unterlagen zu dokumentieren. Gleiches gilt für den Befristungsgrund und die Befristungsdauer. Bei Projekt- und bei Drittmitteln orientiert sich die Befristungsdauer an der Finanzierungszusage des Projekt- oder Drittmittelgebers.
- (6) Für jede Mitarbeiterin/jeden Mitarbeiter ist vor Dienstantritt eine Tätigkeitsbeschreibung zu erstellen. Das Lehrdeputat ist in der Tätigkeitsbeschreibung aufzuführen und richtet sich nach den Regelungen der DAVOHS.
- (7) Die gemäß Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe c Rahmenkodex abzuschließende Betreuungsvereinbarung ist in der Regel mit der Einstellung abzuschließen. In der Betreuungsvereinbarung ist das angestrebte Qualifizierungsziel einschließlich einer Zeitplanung verbindlich festzuhalten. Eine beliebige, mehrfache bzw. kurzfristige Verlängerung dieses festgelegten Zeitrahmens und des Qualifizierungsziels ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sofern das Qualifizierungsziel noch nicht erreicht werden konnte und der Vertrag deshalb verlängert werden soll, bedarf es einer stichhaltigen schriftlichen Begründung. Ausgenommen hiervon

ist eine Verlängerung von befristeten Beschäftigungsverhältnissen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 WissZeitVG bei Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren. Hier wird aus familienpolitischen Gründen die Verlängerungsmöglichkeit auch über die Höchstbefristungsdauer bei Vorliegen der Voraussetzungen um bis zu zwei Jahre pro Kind genutzt. Über die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit wird der Personalrat unterrichtet.

### § 5 Schlussbestimmungen

Diese Dienstvereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung durch alle Beteiligten in Kraft. Ihre Geltung ist an die Laufzeit des Rahmenkodex gekoppelt. Eine Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten frühestens zwei Jahre nach ihrer Unterzeichnung möglich. Die Dienstvereinbarung wird bei Bedarf evaluiert und einvernehmlich angepasst. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bestehende Vertragsverhältnisse bleiben von dieser Dienstvereinbarung unberührt.

Leipzig, 21.11.17

  
\_\_\_\_\_  
Rektor

Leipzig, 21.11.17

  
\_\_\_\_\_  
Personalrat

Leipzig, 21.11.2017

  
\_\_\_\_\_  
Kanzler